



Baden-Württemberg
Verfassungsgerichtshof
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

11. November 2022

 Verfassungsbeschwerde gegen Studiengebühren für Internationale Studierende erfolglos

1 VB 29/18

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 10. Oktober 2022 eine Verfassungsbeschwerde gegen Studiengebühren für Internationale Studierende als unbegründet zurückgewiesen.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte am 3. Mai 2017 das Landeshochschulgebührengesetz geändert und unter anderem die Verpflichtung von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), zur Zahlung einer Studiengebühr in Höhe von 1.500 Euro pro Semester ab dem Wintersemester 2017/2018 eingeführt. Das Gesetz enthält zahlreiche Vorschriften über Ausnahmen von der Gebührenpflicht, mit denen nach der Gesetzesbegründung erreicht werden soll, dass nur Studierende ohne einen „gefestigten Inlandsbezug“ der Gebührenpflicht unterliegen.

Der Beschwerdeführer ist vietnamesischer Staatsangehöriger und wurde als Studierender einer baden-württembergischen Hochschule zu Studiengebühren herangezogen. Mit seiner unmittelbar gegen die maßgeblichen Vorschriften des Landeshochschulgebührengesetzes gerichteten Verfassungsbeschwerde rügt er eine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung (LV) und von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

1. Der Beschwerdeführer kann sich nicht mit Erfolg auf Art. 11 Abs. 1 LV stützen. Aus Art. 11 Abs. 1 LV kann ein subjektives Teilhaberecht auf Zugang zu den vom Staat geschaffenen öffentlichen berufsbezogenen Ausbildungseinrichtungen abgeleitet werden, das jedoch im Einzelnen nach Art. 11 Abs. 4 LV der staatlichen Ausgestaltung bedarf.

Art. 11 LV ist - neben der zugleich persönlichkeitsbildenden Funktion von Erziehung und Ausbildung - in erster Linie eine bildungsrechtliche Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips des Art. 23 Abs. 1 LV. Die Vorschrift richtet sich damit primär an deutsche Staatsbürger sowie die im Land lebenden Ausländer. Bei dieser Personengruppe kann die sozialstaatliche Verantwortung des Landes Baden-Württemberg zudem einzelnen Personen gegenüber unterschiedlich ausgeprägt sein.

Art. 11 Abs. 1 LV ist damit in persönlicher Hinsicht weiter gefasst als Art. 12 GG, der ausschließlich deutsche Staatsbürger einbezieht, berücksichtigt aber auch, dass der deutsche Staat auf dem Gebiet des Hochschulwesens ein faktisches, nicht beliebig aufgebbares Monopol für sich in Anspruch nimmt. Dieser Zusammenhang von faktischem Staatsmonopol und staatlicher Verantwortung für Grundrechtsvoraussetzungen beruht auf dem besonderen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis, dem in erster Linie die eigenen Bürger des Staates sowie ihnen gleichzustellende Personen unterliegen. Für ausländische Studierende ohne gefestigten Inlandsbezug besteht ein solches Verhältnis zu ihren Heimatländern, nicht jedoch zum Land Baden-Württemberg.

Die nähere Ausgestaltung des hiernach zulässigerweise vorauszusetzenden gefestigten Inlandsbezuges obliegt nach Art. 11 Abs. 4 LV dem Landesgesetzgeber, der insofern über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt und auch bereichsspezifische Differenzierungen treffen darf. Jedenfalls für Konstellationen der vorliegenden Art, bei denen kein über die Inanspruchnahme eines Studienplatzes im Erststudium hinausgehender Inlandsbezug existiert, hindert Art. 11 Abs. 1 LV den Landesgesetzgeber nicht, Studiengebühren einzuführen.

2. Die Erhebung von Studiengebühren für Internationale Studierende ist zudem mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Bei der Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben muss nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG der durch das Bundesverfassungsgericht als besondere Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes entwickelte Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie daraus abgeleitet der Grundsatz der Belastungsgleichheit beachtet werden. Die Heranziehung zu nichtsteuerlichen Abgaben erfordert daher besondere, die Abgabenerhebung - auch der Höhe nach - rechtfertigende Sachgründe.

Die Differenzierung zwischen den der Gebührenpflicht unterliegenden Internationalen Studierenden einerseits und inländischen Studierenden sowie den nach dem Landeshochschulgebührengesetz privilegierten ausländischen Studierenden andererseits, beruht auf sachgerechten Gründen: Zum einen auf unions- und völkerrechtlichen sowie bundesrechtlichen Verpflichtungen, die die Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen gebieten, zum anderen auf dem Gedanken der Verbundenheit zur Solidargemeinschaft.

Die eigenen Staatsangehörigen sowie die weiteren nach dem Landeshochschulgebührengesetz privilegierten Studierenden stehen in einem besonderen Beziehungsverhältnis zur deutschen Gesellschaft bzw. in einer besonderen Nähebeziehung zur deutschen Staatsangehörigkeit. Die unterschiedliche Ausprägung der staatlichen Verantwortung zeigt sich insbesondere im Hochschulbereich. Zwar hat der Gesetzgeber aufgrund seiner faktischen Monopolstellung im Hochschulwesen den gleichen und freien Zugang zu diesen Einrichtungen und somit die Bildungschancengleichheit zu gewährleisten, jedoch gilt dies nur gegenüber den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Personen, die in besonderer Weise darauf vertrauen können oder darauf angewiesen sind, ihre Bildungschancen in der Bundesrepublik zu verwirklichen, nicht jedoch gegenüber Internationalen Studierenden, die freiwillig und speziell zum Hochschulstudium nach Baden-Württemberg kommen.

Zitierte Rechtsvorschriften

Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung:

Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Art. 11 der Landesverfassung:

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

(2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.

(3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Art. 23 Abs. 1 der Landesverfassung:

Das Land Baden-Württemberg ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.